Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

HESSEN

Abschlussbericht

Projekte der Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen in den Jahren 2014 und 2015

Stichprobenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen

ARBEITS SCHUTZ
PRODUKT SICHERHEIT

Stichprobenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen

Projekte der Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen in den Jahren 2014und 2015

- Abschlussbericht -

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

www.soziales.hessen.de

Verantwortlich

Esther Walter, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Redaktion

Dr. Michael Au, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Ulrike Manthey, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Barbara Schmid, Regierungspräsidium Kassel

Layout

Marion Wissert, Inhaltsherstellung

Titel

Gabriela Wegscheider, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Druck

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Stand: März 2016

INHALT

1 PROJEKTZIEL UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME 1

1.1 EINFÜHRUNG 1

1.2 PROJEKTZIELE UND DURCHFÜHRUNG 2

2 ERGEBNISSE DER STICHPROBEN 2

2.1 STICHPROBENENTNAHME 2

2.2 PRÜFUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS 3

2.2.1 EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS IM SICHERHEITSDATENBLATT 3

2.2.2 KENNZEICHNUNG IM SICHERHEITSDATENBLATT 3

2.2.3 BESTANDTEILE IM SICHERHEITSDATENBLATT 3

2.2.4 ARBEITSPLATZGRENZWERTE UND BIOLOGISCHE GRENZWERTE IM SICHERHEITSDATENBLATT 4

2.2.5 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG IM SICHERHEITSDATENBLATT 4

2.3 PRÜFUNG DES ETIKETTS 5

2.3.1 VERGLEICH DES ETIKETTS MIT DEM SICHERHEITSDATENBLATT 5

2.3.2 FORMALE ANFORDERUNGEN AN DAS ETIKETT 5

2.4 DISKUSSION UND BEWERTUNG DER ERGEBNISSE 6

3 VOLLZUGSHANDELN 7

4 SCHLUSSFOLGERUNGEN, AUSBLICK 7

ANLAGEN

ANLAGE 1: ERHEBUNGSBOGEN STICHPROBENPLAN MÜ CHEM 2014

ANLAGE 2: ERHEBUNGSBÖGEN STICHPROBENPLAN MÜ CHEM 2015

ANLAGE 3: TABELLENTEIL

STICHPROBENPLAN ZUR MARKTÜBERWACHUNG VON CHEMIKALIEN IN HESSEN

PROJEKTE DER AUFSICHTSBEHÖRDEN FÜR ARBEITSSCHUTZ UND PRODUKTSICHERHEIT IN HESSEN IN DEN JAHREN 2014 UND 2015

1 PROJEKTZIEL UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

1.1 EINFÜHRUNG

Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen und Gemischen in der Europäischen Union befindet sich seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) in einer Phase des Umbruchs. In zwei Schritten wurden die neuen, auf dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) der Vereinten Nationen basierenden Vorschriften verbindlich eingeführt: zum 1. Dezember 2010 für Stoffe und zum 1. Juni 2015 für Gemische. Bereits in Verkehr gebrachte Stoffe und Gemische erhielten jeweils eine zweijährige Abverkaufsfrist. Die bisherigen Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach den Richtlinien (RL) 67/548/EWG und 1999/45/EG wurden zum 1. Juni 2015 aufgehoben. Gefährliche Stoffe sind daher heute im Handel nur noch mit einer Kennzeichnung nach CLP-Verordnung zulässig. Auch für gefährliche Gemische gelten nun die Vorschriften der CLP-Verordnung verbindlich. Gemische, die nach RL 1999/45/EG eingestuft, gekennzeichnet und verpackt wurden und bereits vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht wurden, müssen jedoch erst ab dem 1. Juni 2017 der CLP-Verordnung entsprechen.

Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) ist durch Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) der verbindlich vorgegebene Informationsträger für berufsmäßige Verwender gefährlicher Stoffe und Gemische innerhalb der Lieferkette. Es stellt eine wichtige Informationsquelle für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten vor einer Gefährdung durch chemische und andere gefährliche Arbeitsstoffe dar. Im Sinne eines vorgezogenen Arbeitsschutzes stehen daher Rechtskonformität und Qualität von Sicherheitsdatenblättern im Mittelpunkt der Chemikalienüberwachung durch die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen.

Die Anforderungen an die Inhalte von Sicherheitsdatenblättern, die Abgabeverpflichtungen und die Sachkunde des Erstellers sind in Titel IV und Anhang II der REACH-Verordnung festgelegt. Seit Einführung der REACH-Verordnung hat Anhang II „Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts“ mehrere Änderungen erfahren, zuletzt durch die EU-Verordnungen Nr. 453/2010 und Nr. 2015/830, die sowohl die Inhalte als auch das Format des Dokumentes betrafen.

Die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen führten im Jahr 2011 ein erstes Überwachungsprojekt zur CLP-Verordnung durch, das sich mit den gefährlichen Stoffen im Handel befasste. Der zugehörige Projektbericht ist unter http://www.sozialnetz-hessen.de/ca/b/cwf/ im Sozialnetz Hessen veröffentlicht. In den Jahren 2014 und 2015 wurde in zwei Folgeprojekten die Überwachung CLP-gekennzeichneter gefährlicher Stoffe und Gemische fortgesetzt. Die Ergebnisse dieser beiden Projekte sind im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

1.2 PROJEKTZIELE UND DURCHFÜHRUNG

Die beiden Projekte hatten die Überwachung der Umsetzung der Verordnungen CLP und REACH (bezüglich des Sicherheitsdatenblatts) bei gefährlichen Stoffen und Gemischen und – falls erforderlich – die Durchsetzung dieser Anforderungen zum Ziel.

Der Prüfumfang umfasste folgende Aspekte des Sicherheitsdatenblatts und Kennzeichnungsetiketts:

- Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Einstufung und, basierend auf der ermittelten Einstufung, Richtigkeit der Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt
- Angaben zu den Bestandteilen im Sicherheitsdatenblatt von Gemischen
- Angaben zu Arbeitsplatzgrenzwerten, Biologischen Grenzwerten und persönlicher Schutzausrüstung im Sicherheitsdatenblatt
- Kennzeichnungsetikett
- Übereinstimmung der Angaben zur Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt und auf dem Kennzeichnungsetikett

An den Projekten beteiligten sich die Arbeitsschutzdezernate der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel. Die Projektteilnehmer/innen nahmen Stichproben, führten die Prüfung der Sicherheitsdatenblätter und Kennzeichnungsetiketten durch, bewerteten die Einstufung und Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe und Gemische und veranlassten gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Abhilfe von Defiziten durch den Inverkehrbringer. Für die Dokumentation standen standardisierte Erhebungsbögen zur Verfügung (siehe Anlagen 1 und 2). Die Federführung der Projekte und die Auswertung und Bewertung der Ergebnisse erfolgten durch das Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe im Regierungspräsidium Kassel.

2 ERGEBNISSE DER STICHPROBEN

Für eine Gesamtübersicht über die Ergebnisse anhand der ermittelten Defizite, siehe Anlage 3.

2.1 STICHPROBENENTNAHME

Die Arbeitsschutzdezernate der drei Regierungspräsidien an sechs Standorten nahmen 2014 insgesamt 66 Stichproben, 2015 insgesamt 70 Stichproben.

Eine Übersicht über Produktgruppe, Probenahmeorte (= Rolle des Akteurs in der Lieferkette) und Anzahl der Stichproben und zeigt Tabelle 2.1_1.

Tab. 2.1_1: Rahmenbedingungen der Stichprobenpläne 2014 und 2015

Jahr	Produktgruppe	Anzahl Stich-proben gesamt	Probenahmeort (Rolle des Akteurs)	Anzahl Stichproben je Probenahmeort
2014	CLP-gekennzeichnete Gemische	66 Gemische	18 Formulierer	58 Gemische
			3 Händler	8 Gemische
2015	CLP-gekennzeichnete Stoffe und Gemische	15 Stoffe 55 Gemische	18 Formulierer	33 Gemische
			9 Händler	20 Stoffe und Gemische
			3 Importeure	11 Stoffe und Gemische
			1 Hersteller und Formulierer	5 Stoffe und Gemische
			1 Hersteller	1 Stoff

2.2 PRÜFUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

2.2.1 EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS IM SICHERHEITSDATENBLATT

Alle im Rahmen der Projekte 2014 und 2015 geprüften Sicherheitsdatenblätter wiesen mindestens die Einstufung nach CLP-Verordnung in Abschnitt 2.1 für den Stoff oder das Gemisch auf. Unter den im Rahmen des Projektes 2014 geprüften Sicherheitsdatenblättern enthielten außerdem 94% die zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vorgeschriebene Einstufung nach RL 1999/45/EG. 2015 waren dies noch 73% der Sicherheitsdatenblätter, jedoch galt diese Vorgabe auch nur bis zum 31. Mai 2015.

Sowohl 2014 als auch 2015 wurde die Einstufung des Stoffs oder Gemischs im Sicherheitsdatenblatt in 67% der geprüften Sicherheitsdatenblätter als nachvollziehbar und plausibel bewertet. Als häufigstes Defizit wurden unvollständige, falsche oder gänzlich fehlende H-Sätze identifiziert (2014: 32% bzw. 2015: 30% aller SDB).

2.2.2 KENNZEICHNUNG IM SICHERHEITSDATENBLATT

76% (2014) bzw. 83% (2015) der Sicherheitsdatenblätter wiesen ausschließlich die Kennzeichnung nach CLP-Verordnung aus und erfüllten somit diese Vorgabe. Die festgestellten Regelverstöße bezogen sich größtenteils auf eine unzulässige Doppelkennzeichnung bestehend aus Kennzeichnungsangaben nach RL 67/548/EWG oder 1999/45/EWG und nach CLP-Verordnung (2014: 23% bzw. 2015: 16% aller SDB). Ferner war in einem Fall (2014) die Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt noch nicht auf die CLP-Verordnung umgestellt, in einem weiteren Fall (2015) fehlte die Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt gänzlich.

Die Prüfung der CLP-Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt ergab, dass 58% (2014) bzw. 59% (2015) der Sicherheitsdatenblätter die Kennzeichnung richtig auswiesen. Unter den Defiziten traten Mängel bezüglich der H-Sätze (2014: 29% bzw. 2015: 26% aller SDB) und der auf dem Etikett anzugebenden Inhaltstoffe (2014: 20% bzw. 2015: 35% aller Gemisch-SDB) am häufigsten auf.

2.2.3 BESTANDTEILE IM SICHERHEITSDATENBLATT

Die Prüfung der Angaben zu den Bestandteilen im Sicherheitsdatenblatt erfolgte ausschließlich in Sicherheitsdatenblättern von Gemischen (siehe Nr. 2.1).

Bezüglich der formalen Anforderungen an die Bezeichnung, Identifikationsnummer und die Angabe des Konzentrationsbereichs der Bestandteile sowie bezüglich der Angabe der zugehörigen Einstufung nach CLP-Verordnung, waren im Projekt 2014 94%, im Projekt 2015 71% der Sicherheitsdatenblätter von Gemischen nicht zu beanstanden.

68% (2014) bzw. 71% (2015) der Gemisch-Sicherheitsdatenblätter, die eine CLP-Einstufung der Bestandteile enthielten, wurden bezüglich dieser als richtig beurteilt. Unter den festgestellten Defiziten traten Mängel bezüglich der H-Sätze am häufigsten auf (2014 und 2015 jeweils 29% aller Gemisch-SDB).

2.2.4 ARBEITSPLATZGRENZWERTE UND BIOLOGISCHE GRENZWERTE IM SICHERHEITSDATENBLATT

In beiden Projekten erforderten jeweils 49 Sicherheitsdatenblätter eine Angabe von Arbeitsplatzgrenzwerten. In 49% (2014) bzw. 69% (2015) dieser Sicherheitsdatenblätter waren diese vorhanden, korrekt wiedergegeben und mit den notwendigen Informationen (Spitzenbegrenzung, Herkunft des Grenzwerts) versehen. Bezüglich der Arbeitsplatzgrenzwerte fehlte 2014 die Angabe der Spitzenbegrenzung besonders häufig (37% der 43 SDB, die Arbeitsplatzgrenzwerte auswiesen). In den 2015 untersuchten Sicherheitsdatenblättern war das Fehlen von Arbeitsplatzgrenzwerten der häufigste Mangel (20% der 49 SDB, in denen die Angabe von Arbeitsplatzgrenzwerten erforderlich war).

Unter den 2014 geprüften Sicherheitsdatenblättern erforderten 20 Sicherheitsdatenblätter eine Angabe von Biologischen Grenzwerten. 2015 waren dies 18 Sicherheitsdatenblätter. In 45% (2014) bzw. 78% (2015) dieser Sicherheitsdatenblätter waren die Biologischen Grenzwerte vorhanden, korrekt wiedergegeben und mit den notwendigen Informationen (Untersuchungsparameter, Probenahmezeitpunkt, Untersuchungsmaterial, Herkunft des Grenzwerts) versehen. Die Defizite betrafen insbesondere das Fehlen Biologischer Grenzwerte (2014: 40% bzw. 2015: 17% der SDB, die Angaben zu Biologischen Grenzwerten erforderten).

2.2.5 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG IM SICHERHEITSDATENBLATT

In allen Sicherheitsdatenblättern der Projekte 2014 und 2015 waren Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) für den Handschutz notwendig. Tabelle 2.2.5_1 enthält eine Übersicht zu der Häufigkeit, mit der Angaben zu den verschiedenen PSA-Ausrüstungen in den Sicherheitsdatenblättern von den Aufsichtsbehörden für erforderlich gehalten wurden.

Tab. 2.2.5_1: Angaben zur PSA im SDB werden für erforderlich gehalten

	Atemschutz	Handschutz	Augenschutz	Körperschutz (andere Partien als die Hände)
Anzahl SDB 2014	89%	100%	100%	65%
Anzahl SDB 2015	76%	100%	99%	79%

Abbildung 2.2.5_2 zeigt die Häufigkeit an, mit der die obligatorischen Angaben zum Atemschutz, Handschutz, Augenschutz und Körperschutz (Schutz anderer Hautpartien als der Hände) im Sicherheitsdatenblatt vorlagen bzw. mit der diese mit einem Hinweis verbunden waren, wann die jeweilige Schutzausrüstung zu tragen sei.

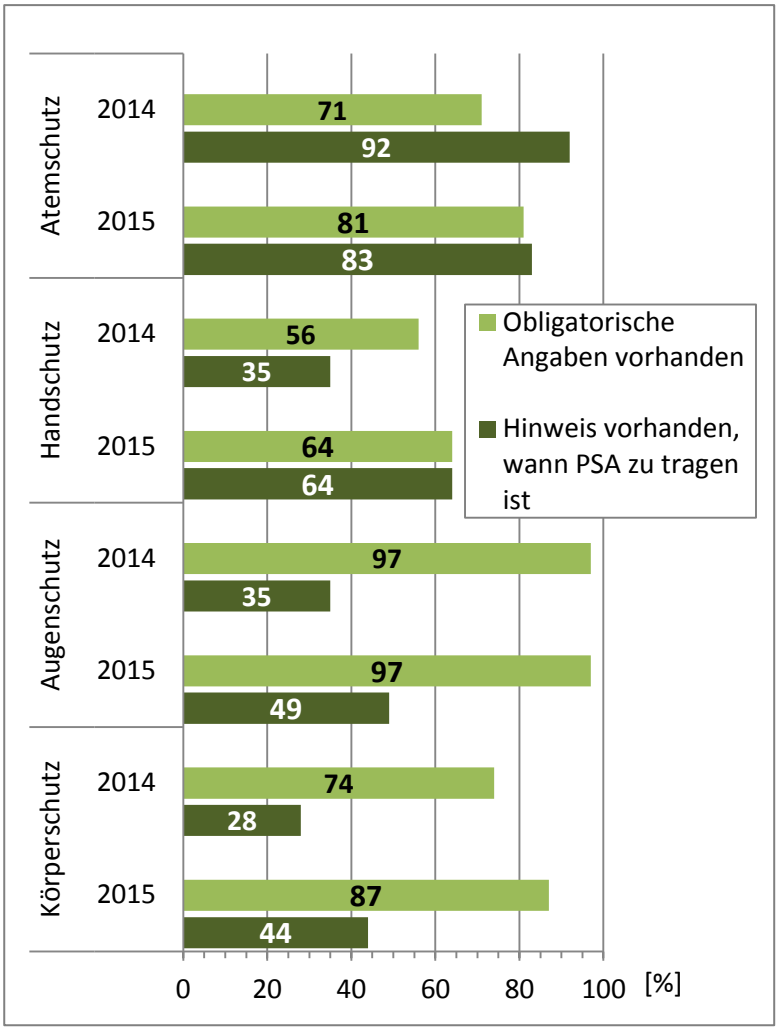

Abb. 2.2.5_2: Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Sicherheitsdatenblatt (Bezugsgröße: Anzahl SDB, die Angaben zur jeweiligen PSA erforderten)

2.3 PRÜFUNG DES ETIKETTS

2.3.1 VERGLEICH DES ETIKETTS MIT DEM SICHERHEITSDATENBLATT

Eine Übereinstimmung von Kennzeichnungsetikett und Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt lag bei insgesamt 79% (2014) bzw. 67% (2015) der Stichproben vor.

Bei 55% (2014) bzw. 51% (2015) der Stichproben war die Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsetikett richtig. Unter den festgestellten Defiziten traten Mängel bezüglich der H-Sätze am häufigsten auf (2014: 32% bzw. 2015: 30% aller Etiketten).

2.3.2 FORMALE ANFORDERUNGEN AN DAS ETIKETT

Die formalen Anforderungen an das Kennzeichnungsetikett (Sprache, Lesbarkeit, Größe Piktogramm / Farbgebung, Angaben zum Inverkehrbringer, Produktidentifikator) waren bei 70% (2014) bzw. 76% (2015) der Stichproben erfüllt. Als häufigste Defizite wurden 2014 die Lesbarkeit (17% aller SDB) und 2015 die Angaben zum Inverkehrbringer (13% aller SDB) beanstandet.

2.4 DISKUSSION UND BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Die in den Prüfungen festgestellten Defizite sind teilweise als gravierend zu bewerten, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Arbeitsschutz. Beispiele hierfür sind:

- eine unvollständige, falsche oder fehlende Einstufung und/oder Kennzeichnung,
- unvollständige Angaben zur notwendigen persönlichen Schutzausrüstung oder
- fehlende oder nicht aktuelle Arbeitsplatzgrenzwerte oder Biologische Grenzwerte.

Diese Informationen sind zwingend im Sicherheitsdatenblatt auszuführen, damit sie dem Abnehmer des gefährlichen Stoffes oder Gemischs in seiner Funktion als Arbeitgeber bei der Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach §6 Gefahrstoffverordnung zur Verfügung stehen. Falsche oder unvollständige Angaben können, wenn sie unentdeckt bleiben, zu Mängeln in der Gefährdungsbeurteilung und bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff führen und im schlimmsten Fall eine Gesundheitsgefährdung des Verwenders oder Umweltschäden zur Folge haben.

Viele der festgestellten Defizite traten in beiden Projekten bei einem Drittel und mehr der Stichproben auf (in Anlage 3 dunkelrot unterlegt), z.B. Defizite bezüglich:

- der Einstufung und Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt,
- der persönlichen Schutzausrüstung zum Handschutz im Sicherheitsdatenblatt und
- der Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsetikett.

Bei den Stichproben aus dem Projekt 2014 zählten außerdem die Angaben zu den Arbeitsplatzgrenzwerten und Biologischen Grenzwerten zu den besonders Mängel behafteten Angaben im Sicherheitsdatenblatt.

Insgesamt blieben lediglich 6% der im Projekt 2014 geprüften Gemische und 14% der im Projekt 2015 geprüften Stoffe und Gemische ohne Beanstandung.

Im Ergebnisvergleich der beiden Projekte zeigt sich:

- Die Häufigkeit der Defizite bei der Einstufung und Kennzeichnung des Stoffs oder Gemischs, der Einstufung der Bestandteile von Gemischen und der Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsetikett ist 2015 unverändert hoch.
- Unter den persönlichen Schutzausrüstungen weisen nach wie vor die obligatorischen Angaben zu den Schutzhandschuhen die häufigsten Defizite auf, auch wenn hier gegenüber 2014 die in 2015 geprüften Sicherheitsdatenblätter etwas weniger Mängel enthielten.
- Bezüglich der Angaben zu den Arbeitsplatzgrenzwerten und Biologischen Grenzwerten wurden in den 2015 geprüften Sicherheitsdatenblättern deutlich weniger diesbezügliche Mängel festgestellt, so dass dies als Anzeichen einer Verbesserung gesehen werden kann.

3 VOLLZUGSHANDELN

Von den 66 im Rahmen des Stichprobenplans 2014 überprüften Gemischen erforderten 94% Maßnahmen des Vollzugshandelns. Unter den im Folgeprojekt 2015 überprüften 15 Stoffen und 55 Gemischen waren dies 86% der Stichproben.

Tabelle 3_1 zeigt eine Übersicht über die erfolgten Maßnahmen. Im Projekt 2015 waren neben den mündlichen Beratungen und Revisionsschreiben auch sogenannte Staffelstabübergaben mithilfe des internetgestützten Informations- und Kommunikationssystems für die pan-europäische Marktüberwachung (ICSMS) an die für den Lieferanten des Stoffes, Gemischs oder Sicherheitsdatenblatts zuständige Behörde außerhalb Hessens notwendig. Anordnungen oder eine Herausnahme aus dem Verkauf waren in keinem Fall erforderlich.

Tab. 3_1: Vollzugshandeln

Maßnahmen des Vollzugshandelns	Mündliche Beratungen	Mündliche Beratung und Revisionsschreiben	Revisionsschreiben	Abgabe an die zuständige Behörde (ICSMS)
Anzahl Stichproben 2014	27%	8%	65%	keine
Anzahl Stichproben 2015	18%	2%	67%	13%

4 SCHLUSSFOLGERUNGEN, AUSBLICK

Die beiden Verordnungen CLP und REACH legen die Anforderungen an die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische sowie die Ausgestaltung der bei ihrem Inverkehrbringen bereitzustellenden Sicherheitsdatenblätter fest. Hersteller und Lieferanten dieser Stoffe und Gemische haben eine gesicherte Information der nachgeschalteten Anwender zu gewährleisten. Je nach Rolle des Akteurs in der Lieferkette, können sich die hiermit verbundenen Pflichten unterscheiden.

Die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen führen seit 2008 im Rahmen des „Stichprobenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien“ jährlich Überwachungsprojekte zum Sicherheitsdatenblatt unter REACH und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische durch. In den Projekten 2014 und 2015 wiesen 94% (2014) bzw. 86% (2015) der Stichproben Defizite auf, die mündliche Beratungen, Revisionsschreiben oder gegebenenfalls eine Abgabe an die für den Lieferanten des Stoffs, Gemischs oder Sicherheitsdatenblattes zuständige Behörde zum Zwecke der Mängelbeseitigung zur Folge hatten.

Die vorliegenden Ergebnisse der Überwachungsprojekte aus den Jahren 2014 und 2015 bestätigen, dass weiterhin ein hoher Anteil an Sicherheitsdatenblättern erhebliche Defizite aufweisen. Im Jahr 2016 wird der Stichprobenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien durch die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen daher weitergeführt. Neben den als für den Arbeitsschutz unverzichtbar angesehenen bisherigen Prüfaspekten (siehe Nr. 1.2) soll zusätzlich auch der Frage nachgegangen werden, welche systembedingten Ursachen beim Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts den festgestellten Defiziten zu Grunde liegen.

MÜChem 2014: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -

0	**Erhebungsbogen-Identifizierung:** (Lfd.Nr. der Stichprobe)	
Lfd. Nr.	**Zu prüfen**	**Ergebnisse, Bemerkungen**
1	**Organisatorisches**	
1.1	Prüfer/in (Nachname):	
1.2	Datum der Stichprobe (TT.MM.JJ):	
1.3	Stichprobe erfolgte bei:	
1.3.1	Angaben zum Inverkehrbringer/Anwender, bei dem die Stichprobe erfolgte:	
1.3.1.1	… Name/Bezeichnung:	
1.3.1.2	… wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
1.3.1.3	… wenn nicht aus Hessen, Anschrift:	
2	**Stichprobe (PRODUKT)**	
2.1	Genaue Produktbezeichung auf dem Etikett:	
2.2	Barcode-Nummer auf dem Etikett:	
2.3	Angaben zum Inverkehrbringer auf dem Etikett:	☐ wie unter 1.3.1ff (dann weiter mit 2.4)
2.3.1	… Name/Bezeichnung:	
2.3.2	… wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
2.3.3	… wenn nicht aus Hessen, Anschrift:	
2.4	Wie ist das Produkt gekennzeichnet?	
2.5	Foto des Etiketts z.d.A. nehmen!	
3	**Überprüftes SICHERHEITSDATENBLATT**	
3.1	Sicherheitsdatenblatt mit Stand vom (TT.MM.JJJJ):	
3.2.1	Genaue Produktbezeichnung (Abschn. 1 SDB):	☐ wie unter 2.1 (dann weiter mit 3.3)
3.2.2		
3.3	Angaben zum Inverkehrbringer im SDB (Abschn. 1 SDB):	☐ wie unter 1.3.1ff oder 2.3ff (dann weiter mit 4)
3.3.1	… Name/Bezeichnung:	
3.3.2	… wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
3.3.3	… wenn nicht aus Hessen, Anschrift:	
3.4	SDB z.d.A. nehmen!	

MÜChem 2014: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
4	**Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 2**	
4.1	**Einstufung des Gemischs**	
4.1.1	Enthält Abschn. 2.1 "Einstufung des Stoffs oder Gemischs":	
4.1.2	Prüfung der CLP-Einstufung für das Gemisch z.B. ANHAND - der Angaben im SDB zu den Bestandteilen (Abschn. 3) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG - der physikalisch-chemischen Eigenschaften (Abschn. 9), - der toxikologischen Daten (Abschn. 11) UND - der ökotoxikologischen Daten (Abschn. 12) SOWIE - von Einstufungsinformationen in CLP Anhang VI Tab. 3.1 UND - im Verzeichnis registrierter Stoffe (ECHA) SOWIE - bei Bedarf den Ergebnissen weiterer Recherche	
4.1.3	Ist die CLP-Einstufung nachvollziehbar und plausibel?	
4.1.3.0	Prüfungsergebnis zu 4.1.3/Einstufung nach CLP-Verordnung:	
4.1.3.1	- Gefahrenklassen	
4.1.3.2	- Gefahrenkategorien/Differenzierungen	
4.1.3.3	- H-Sätze	
4.2	**Kennzeichnungselemente**	
4.2.1	Enthält Abschn. 2.2 "Kennzeichnungselemente":	
4.2.2	Prüfung der Kennzeichnung durch Vergleich mit - der CLP-Einstufung (Abschn. 2.1 SDB), - dem Prüfungsergebnis in Nr. 4.1.3 UND - den Kennzeichnungsregeln in Titel III und den Anhängen I bis V CLP	
4.2.3	Ist die CLP-Kennzeichnung richtig?	
4.2.3.0	Prüfungsergebnis zu 4.2.3/Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:	
4.2.3.1	- Anzugebende Inhaltsstoffe	
4.2.3.2	- Gefahrenpiktogramme	
4.2.3.3	- Signalwort	
4.2.3.4	- H-Sätze	
4.2.3.5	- P-Sätze	
4.2.3.6	- Ergänzende Information	

MÜChem 2014: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
5	**Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 3**	
5.1	Sind die Bezeichnungen der Bestandteile im SDB korrekt angegeben?	
5.2	Sind die Identifikationsnummern der Bestandteile im SDB korrekt angegeben?	
5.3	Sind zu den Bestandteilen im SDB auch die Registrierungsnummern angebenen?	
5.4	Sind Konzentrationsbereiche zu den Bestandteilen angeben?	
5.5	Welche Einstufungen sind zu den Bestandteilen angegeben?	
5.6	Prüfung der Einstufung der Bestandteile z.B. durch Vergleich mit - harmonisierte Einstufungen in Anhang VI CLP Tab. 3.1 UND - Verzeichnis registrierter Stoffe (ECHA) SOWIE - bei Bedarf, weiterer Recherche (z.B. GdL, Gestis, ESIS (ECB), CONCAWE, Merck, andere)	
5.6.0	Prüfungsergebnis zu 5.6/Einstufung der Bestandteile nach CLP-Verordnung:	
5.6.1	- Gefahrenklassen	
5.6.2	- Gefahrenkategorien/Differenzierungen	
5.6.3	- H-Sätze	
6	**Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 8 / AGW**	
6.1	Arbeitsplatzgrenzwerte für alle Inhaltsstoffe (Abschn. 3) überprüfen durch Vergleich mit - TRGS 900 UND - MAK-BAT-Werte-Liste 2013 (DFG)	
6.2	Sind alle erforderlichen Arbeitsplatzgrenzwerte angegeben?	
6.2.1	… wenn Nein:	☐ Es fehlen AGW nach TRGS 900 --> RV
6.2.2		☐ Es fehlen MAK-Werte nach DFG-Liste
6.3	Sind die angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte korrekt wiedergegeben?	
6.4	Sind die angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte mit folgenden Informationen versehen:	
6.4.1	… Spitzenbegrenzung (Überschreitungsfaktor)	
6.4.2	… Herkunft des Grenzwerts	
6.5	Sind zu den angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerten aktuell empfohlene Überwachungsverfahren angegeben?	

MÜChem 2014: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
6.6	Biologische Grenzwerte für alle Inhaltsstoffe (Abschn. 3) überprüfen durch Vergleich mit - TRGS 903 UND - MAK-BAT-Werte-Liste 2013 (DFG)	
6.7	Sind alle erforderlichen Biologischen Grenzwerte angegeben?	
6.7.1	… wenn Nein:	☐ Es fehlen BGW nach TRGS 903 --> RV
6.7.2		☐ Es fehlen BAT-Werte nach DFG-Liste
6.8	Sind die angebenenen Biologischen Grenzwerte korrekt wiedergegeben?	
6.9	Sind die angegebenen Biologischen Grenzwerte mit folgenden Informationen versehen:	
6.9.1	… Untersuchungsparameter	
6.9.2	… Probenahmezeitpunkt	
6.9.3	… Untersuchungsmaterial	
6.9.4	… Herkunft des Grenzwerts	
7	**Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 8 / PSA**	
7.1	Ist Atemschutz erforderlich?	
7.1.1	…wenn Ja, sind folgende Angaben vorhanden:	
7.1.2		☐ Hinweis, wann Atemschutz zu tragen ist
7.2	Ist Handschutz erforderlich?	
7.2.0	…wenn Ja, sind folgende Angaben vorhanden:	
7.2.1	- Material	
7.2.2	- Materialstärke	
7.2.3	- Durchdringungszeit / max. Tragedauer unter Praxisbedingungen	
7.2.4	- Handschuhfabrikat	
7.2.5	- Unterscheidung nach Spritzschutz und längerer / wiederholter Exposition	
7.2.6		☐ Hinweis, wann Handschutz zu tragen ist
7.3	Ist Augenschutz erforderlich?	
7.3.1	…wenn Ja, sind folgende Angaben vorhanden:	
7.3.2		☐ Hinweis, wann Augenschutz zu tragen ist

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
7.4	Ist Körperschutz (andere Hautpartien als die Hände) erforderlich?	
7.4.1	…wenn Ja, sind folgende Angaben vorhanden:	
7.4.2		☐ Hinweis, wann Körperschutz zu tragen ist
8	**Prüfung des ETIKETTS**	
8.1	Entspricht das Etikett der Kennzeichnung im SDB?	
8.2	… wenn Nein, ist die Kennzeichnung auf dem Etikett richtig?	
8.3.0	Prüfungsergebnis zu 8.2/Kennzeichnung nach CLP-Verordnung auf dem Etikett:	
8.3.1	- Anzugebende Inhaltsstoffe	
8.3.2	- Gefahrenpiktogramme	
8.3.3	- Signalwort	
8.3.4	- H-Sätze	
8.3.5	- P-Sätze	
8.3.6	- Ergänzende Information	
8.4.1	Wurden auf dem Kennzeichnungsschild formale Mängel festgestellt:	☐ Ja, bzgl. Sprache --> RV
8.4.2		☐ Ja, bzgl. Lesbarkeit --> RV
8.4.3		☐ Ja, bzgl. Größe Piktogramm / Farbgebung --> RV
8.4.4		☐ Ja, bzgl. Angaben zum Inverkehrbringer --> RV
8.4.5		☐ Ja, bzgl. Produktidentifikator (Name, Ident.-Nr.) --> RV
8.4.6		☐ Nein, keine Mängel festgestellt
9	**Vollzugshandeln**	
9.1	Maßnahmen des Vollzugshandelns:	
9.1.1	… wenn Maßnahmen veranlasst wurden, bitte auswählen, welche:	☐ Mündliche Beratung
9.1.2		☐ Revisionsschreiben
9.1.3		☐ Anordnung
9.1.4		☐ Inverkehrbringer nimmt Produkt aus dem Verkauf
9.1.5		☐ Einstellen einer PI und Abgabe an die zuständ. Behörde per ICSMS

10	**Bemerkungsfelder** (bei Bedarf nutzen; jeweils max. 255 Zeichen):	

MÜChem 2015: CLP-gekennzeichnete Stoffe
- Erhebungsbogen -

0	**Erhebungsbogen-Identifizierung** (Lfd. Nr. der Stichprobe):	
Lfd. Nr.	**Zu prüfen**	**Ergebnisse, Bemerkungen**
1	**Organisatorisches**	
1.1	Prüfer/in:	
1.2	Datum der Stichprobe:	
1.3	Stichprobe erfolgte bei:	
1.3.1	Angaben zum Inverkehrbringer/Anwender, bei dem die Stichprobe erfolgte:	
1.3.1.1	… Name/Bezeichnung:	
1.3.1.2	… wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
1.3.1.3	… wenn nicht aus Hessen, Anschrift:	
2	**Stichprobe (PRODUKT)**	
2.1	Genaue Produktbezeichung auf dem Etikett:	
2.2	Barcode-Nummer auf dem Etikett:	
2.3	Angaben zum Inverkehrbringer auf dem Etikett:	☐ wie unter 1.3.1ff (dann weiter mit 2.4)
2.3.1	… Name/Bezeichnung:	
2.3.2	… wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
2.3.3	… wenn nicht aus Hessen, Anschrift:	
2.4	Wie ist das Produkt gekennzeichnet?	
3	**Überprüftes SICHERHEITSDATENBLATT**	
3.1	Sicherheitsdatenblatt mit Stand vom:	
3.2.1	Genaue Produktbezeichnung (Abschn. 1 SDB):	☐ wie unter 2.1 (dann weiter mit 3.3)
3.2.2		
3.3	Angaben zum Inverkehrbringer im SDB (Abschn. 1 SDB):	☐ wie unter 1.3.1ff oder 2.3ff (dann weiter mit 4)
3.3.1	… Name/Bezeichnung:	
3.3.2	… wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
3.3.3	… wenn nicht aus Hessen, Anschrift:	

MÜChem 2015: CLP-gekennzeichnete Stoffe
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
4	**Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 2**	
4.1	**Einstufung des Stoffes im SDB**	
4.1.1	Enthält Abschn. 2.1 "Einstufung des Stoffs oder Gemischs":	
4.1.2	CLP-Einstufung prüfen (s. HINWEIS). Ist die CLP-Einstufung nachvollziehbar und plausibel?	
4.1.2.0	Prüfungsergebnis zu 4.1.2/Einstufung nach CLP-Verordnung:	
4.1.2.1	- Gefahrenklassen	
4.1.2.2	- Gefahrenkategorien/Differenzierungen	
4.1.2.3	- H-Sätze	
4.2	**Kennzeichnungselemente im SDB**	
4.2.1	Enthält Abschn. 2.2 "Kennzeichnungselemente":	
4.2.2	CLP-Kennzeichnung im SDB prüfen (s. HINWEIS). Ist die CLP-Kennzeichnung richtig?	
4.2.2.0	Prüfungsergebnis zu 4.2.2/Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:	
4.2.2.2	- Gefahrenpiktogramme	
4.2.2.3	- Signalwort	
4.2.2.4	- H-Sätze	
4.2.2.5	- P-Sätze (s. HINWEIS)	
4.2.2.6	- Ergänzende Information gemäß Artikel 25 CLP	
5	**Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitte 3.1 und 1.1**	
5.1	Ist die Bezeichnung des Stoffes (s. HINWEIS) im SDB Abschn. 3.1 korrekt angegeben?	
5.2	Ist die Identifikationsnummer des Stoffes (s. HINWEIS zu 5.1) im SDB Abschn. 3.1 korrekt angegeben?	
5.3	Ist zu dem Stoff im SDB in Abschn. 1.1 auch die Registrierungsnummern angeben (s. HINWEIS)?	
5.4	Sind ggf. Konzentrationsbereiche zum Stoff (s. HINWEIS zu 5.1) im SDB Abschn. 3.1 angeben?	

MÜChem 2015: CLP-gekennzeichnete Stoffe
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
6	**Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 8 / AGW**	
6.1	Arbeitsplatzgrenzwert für den Stoff überprüfen (s. HINWEIS). Ist der erforderliche Arbeitsplatzgrenzwert angegeben?	
6.1.1	… wenn Nein:	☐ Es fehlt AGW nach TRGS 900 --> RV
6.1.2		☐ Es fehlt MAK-Werte nach DFG-Liste
6.2	Ist der angegebene Arbeitsplatzgrenzwert korrekt wiedergegeben?	
6.3	Ist der angegebene Arbeitsplatzgrenzwert mit folgenden Informationen versehen:	
6.3.1	- Spitzenbegrenzung (Überschreitungsfaktor)	
6.3.2	- Herkunft des Grenzwerts	
6.4	Ist zu dem angegebenen Arbeitsplatzgrenzwert ein aktuell empfohlenes Überwachungsverfahren angegeben?	
6.5	Biologischer Grenzwert für den Stoff überprüfen (s. HINWEIS). Ist der erforderliche Biologische Grenzwert angegeben?	
6.5.1	… wenn Nein:	☐ Es fehlt BGW nach TRGS 903 --> RV
6.5.2		☐ Es fehlt BAT-Werte nach DFG-Liste
6.6	Ist der angebenene Biologische Grenzwert korrekt wiedergegeben?	
6.7	Ist der angegebene Biologische Grenzwert mit folgenden Informationen versehen:	
6.7.1	- Untersuchungsparameter	
6.7.2	- Probenahmezeitpunkt	
6.7.3	- Untersuchungsmaterial	
6.7.4	- Herkunft des Grenzwerts	

MÜChem 2015: CLP-gekennzeichnete Stoffe
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
7	**Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 8 / PSA**	
7.1	Ist Atemschutz erforderlich?	
7.1.1	…wenn Ja, sind folgende Angaben vorhanden:	
7.1.2		☐ Hinweis, wann Atemschutz zu tragen ist
7.2	Ist Handschutz erforderlich?	
7.2.0	…wenn Ja, sind folgende Angaben vorhanden:	
7.2.1	- Material	
7.2.2	- Materialstärke	
7.2.3	- Durchdringungszeit / max. Tragedauer unter Praxisbedingungen	
7.2.4	- Handschuhfabrikat	
7.2.5	- Unterscheidung nach Spritzschutz und längerer / wiederholter Exposition	
7.2.6		☐ Hinweis, wann Handschutz zu tragen ist
7.3	Ist Augenschutz erforderlich?	
7.3.1	…wenn Ja, sind folgende Angaben vorhanden:	
7.3.2		☐ Hinweis, wann Augenschutz zu tragen ist
7.4	Ist Körperschutz (andere Hautpartien als die Hände) erforderlich?	
7.4.1	…wenn Ja, sind folgende Angaben vorhanden:	
7.4.2		☐ Hinweis, wann Körperschutz zu tragen ist

MÜChem 2015: CLP-gekennzeichnete Stoffe
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
8	**Prüfung des ETIKETTS**	
8.1	Entspricht das Etikett der Kennzeichnung im SDB (s. HINWEIS)?	
8.2	… wenn Nein, ist die Kennzeichnung auf dem Etikett richtig (s. HINWEIS)?	
8.3.0	Prüfungsergebnis zu 8.2/Kennzeichnung nach CLP-Verordnung auf dem Etikett:	
8.3.2	- Gefahrenpiktogramme	
8.3.3	- Signalwort	
8.3.4	- H-Sätze	
8.3.5	- P-Sätze (s. HINWEIS)	
8.3.6	- Ergänzende Information gemäß Artikel 25 CLP	
8.4.1	Wurden auf dem Kennzeichnungsschild formale Mängel festgestellt:	☐ Ja, bzgl. Sprache --> RV
8.4.2		☐ Ja, bzgl. Lesbarkeit --> RV
8.4.3		☐ Ja, bzgl. Größe Piktogramm / Farbgebung --> RV
8.4.4		☐ Ja, bzgl. Angaben zum Inverkehrbringer --> RV
8.4.5		☐ Ja, bzgl. Produktidentifikator (Name, Ident.-Nr.) --> RV
8.4.6		☐ Nein, keine Mängel festgestellt
9	**Vollzugshandeln**	
9.1	Maßnahmen des Vollzugshandelns:	
9.1.1	… wenn Maßnahmen veranlasst wurden, bitte auswählen welche:	☐ Mündliche Beratung
9.1.2		☐ Revisionsschreiben
9.1.3		☐ Anordnung
9.1.4		☐ Inverkehrbringer nimmt Produkt aus dem Verkauf
9.1.5		☐ Einstellen einer PI und Abgabe an die zuständ. Behörde per ICSMS

MÜChem 2015: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -

0	**Erhebungsbogen-Identifizierung** (Lfd. Nr. der Stichprobe)**:**	
Lfd. Nr.	**Zu prüfen**	**Ergebnisse, Bemerkungen**
1	**Organisatorisches**	
1.1	Prüfer/in:	
1.2	Datum der Stichprobe:	
1.3	Stichprobe erfolgte bei:	
1.3.1	Angaben zum Inverkehrbringer/Anwender, bei dem die Stichprobe erfolgte:	
1.3.1.1	… Name/Bezeichnung:	
1.3.1.2	… wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
1.3.1.3	… wenn nicht aus Hessen, Anschrift:	
2	**Stichprobe (PRODUKT)**	
2.1	Genaue Produktbezeichung auf dem Etikett:	
2.2	Barcode-Nummer auf dem Etikett:	
2.3	Angaben zum Inverkehrbringer auf dem Etikett:	☐ wie unter 1.3.1ff (dann weiter mit 2.4)
2.3.1	… Name/Bezeichnung:	
2.3.2	… wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
2.3.3	… wenn nicht aus Hessen, Anschrift:	
2.4	Wie ist das Produkt gekennzeichnet?	
3	**Überprüftes SICHERHEITSDATENBLATT**	
3.1	Sicherheitsdatenblatt mit Stand vom:	
3.2.1	Genaue Produktbezeichnung (Abschn. 1 SDB):	☐ wie unter 2.1 (dann weiter mit 3.3)
3.2.2		
3.3	Angaben zum Inverkehrbringer im SDB (Abschn. 1 SDB):	☐ wie unter 1.3.1ff oder 2.3ff (dann weiter mit 4)
3.3.1	… Name/Bezeichnung:	
3.3.2	… wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
3.3.3	… wenn nicht aus Hessen, Anschrift:	

MÜChem 2015: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
4	**Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 2**	
4.1	**Einstufung des Gemischs im SDB**	
4.1.1	Enthält Abschn. 2.1 "Einstufung des Stoffs oder Gemischs":	
4.1.2	CLP-Einstufung prüfen (s. HINWEIS). Ist die CLP-Einstufung nachvollziehbar und plausibel?	
4.1.2.0	Prüfungsergebnis zu 4.1.2/Einstufung nach CLP-Verordnung:	
4.1.2.1	- Gefahrenklassen	
4.1.2.2	- Gefahrenkategorien/Differenzierungen	
4.1.2.3	- H-Sätze	
4.2	**Kennzeichnungselemente im SDB**	
4.2.1	Enthält Abschn. 2.2 "Kennzeichnungselemente":	
4.2.2	CLP-Kennzeichnung im SDB prüfen (s. HINWEIS). Ist die CLP-Kennzeichnung richtig?	
4.2.2.0	Prüfungsergebnis zu 4.2.2/Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:	
4.2.2.1	- Anzugebende Inhaltsstoffe	
4.2.2.2	- Gefahrenpiktogramme	
4.2.2.3	- Signalwort	
4.2.2.4	- H-Sätze	
4.2.2.5	- P-Sätze (s. HINWEIS)	
4.2.2.6	- Ergänzende Information gemäß Artikel 25 CLP	
5	**Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 3**	
5.1	Sind die Bezeichnungen der Bestandteile im SDB korrekt angegeben?	
5.2	Sind die Identifikationsnummern der Bestandteile im SDB korrekt angegeben?	
5.3	Sind zu den Bestandteilen im SDB auch die Registrierungsnummern angebenen?	
5.4	Sind Konzentrationsbereiche zu den Bestandteilen angeben?	
5.5	Welche Einstufungen sind zu den Bestandteilen angegeben?	

MÜChem 2015: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
5.6.0	Einstufung der Bestandteile im SDB prüfen (s. HINWEIS). Prüfungsergebnis zur Einstufung der Bestandteile nach CLP-Verordnung:	
5.6.1	- Gefahrenklassen	
5.6.2	- Gefahrenkategorien/Differenzierungen	
5.6.3	- H-Sätze	
6	**Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 8 / AGW**	
6.1	Arbeitsplatzgrenzwerte für alle Inhaltsstoffe (Abschn. 3.2) überprüfen (s. HINWEIS). Sind alle erforderlichen Arbeitsplatzgrenz-werte angegeben?	
6.1.1	… wenn Nein:	☐ Es fehlen AGW nach TRGS 900 --> RV
6.1.2		☐ Es fehlen MAK-Werte nach DFG-Liste
6.2	Sind die angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte korrekt wiedergegeben?	
6.3	Sind die angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte mit folgenden Informationen versehen:	
6.3.1	- Spitzenbegrenzung (Überschreitungsfaktor)	
6.3.2	- Herkunft des Grenzwerts	
6.4	Sind zu den angegebenen Arbeitsplatzgrenz-werten aktuell empfohlene Überwachungs-verfahren angegeben?	
6.5	Biologische Grenzwerte für alle Inhaltsstoffe (Abschn. 3.2) überprüfen (s. HINWEIS). Sind alle erforderlichen Biologischen Grenzwerte angegeben?	
6.5.1	… wenn Nein:	☐ Es fehlen BGW nach TRGS 903 --> RV
6.5.2		☐ Es fehlen BAT-Werte nach DFG-Liste
6.6	Sind die angebenenen Biologischen Grenzwerte korrekt wiedergegeben?	
6.7	Sind die angegebenen Biologischen Grenzwerte mit folgenden Informationen versehen:	
6.7.1	- Untersuchungsparameter	
6.7.2	- Probenahmezeitpunkt	
6.7.3	- Untersuchungsmaterial	
6.7.4	- Herkunft des Grenzwerts	

MÜChem 2015: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
7	**Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 8 / PSA**	
7.1	Ist Atemschutz erforderlich?	
7.1.1	…wenn Ja, sind folgende Angaben vorhanden:	
7.1.2		☐ Hinweis, wann Atemschutz zu tragen ist
7.2	Ist Handschutz erforderlich?	
7.2.0	…wenn Ja, sind folgende Angaben vorhanden:	
7.2.1	- Material	
7.2.2	- Materialstärke	
7.2.3	- Durchdringungszeit / max. Tragedauer unter Praxisbedingungen	
7.2.4	- Handschuhfabrikat	
7.2.5	- Unterscheidung nach Spritzschutz und längerer / wiederholter Exposition	
7.2.6		☐ Hinweis, wann Handschutz zu tragen ist
7.3	Ist Augenschutz erforderlich?	
7.3.1	…wenn Ja, sind folgende Angaben vorhanden:	
7.3.2		☐ Hinweis, wann Augenschutz zu tragen ist
7.4	Ist Körperschutz (andere Hautpartien als die Hände) erforderlich?	
7.4.1	…wenn Ja, sind folgende Angaben vorhanden:	
7.4.2		☐ Hinweis, wann Körperschutz zu tragen ist

MÜChem 2015: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
8	**Prüfung des ETIKETTS**	
8.1	Entspricht das Etikett der Kennzeichnung im SDB (s. HINWEIS)?	
8.2	… wenn Nein, ist die Kennzeichnung auf dem Etikett richtig (s. HINWEIS)?	
8.3.0	Prüfungsergebnis zu 8.2/Kennzeichnung nach CLP-Verordnung auf dem Etikett:	
8.3.1	- Anzugebende Inhaltsstoffe	
8.3.2	- Gefahrenpiktogramme	
8.3.3	- Signalwort	
8.3.4	- H-Sätze	
8.3.5	- P-Sätze (s. HINWEIS)	
8.3.6	- Ergänzende Information gemäß Artikel 25 CLP	
8.4.1	Wurden auf dem Kennzeichnungsschild formale Mängel festgestellt:	☐ Ja, bzgl. Sprache --> RV
8.4.2		☐ Ja, bzgl. Lesbarkeit --> RV
8.4.3		☐ Ja, bzgl. Größe Piktogramm / Farbgebung --> RV
8.4.4		☐ Ja, bzgl. Angaben zum Inverkehrbringer --> RV
8.4.5		☐ Ja, bzgl. Produktidentifikator (Name, Ident.-Nr.) --> RV
8.4.6		☐ Nein, keine Mängel festgestellt
9	**Vollzugshandeln**	
9.1	Maßnahmen des Vollzugshandelns:	
9.1.1	… wenn Maßnahmen veranlasst wurden, bitte auswählen welche:	☐ Mündliche Beratung
9.1.2		☐ Revisionsschreiben
9.1.3		☐ Anordnung
9.1.4		☐ Inverkehrbringer nimmt Produkt aus dem Verkauf
9.1.5		☐ Einstellen einer PI und Abgabe an die zuständ. Behörde per ICSMS

ANLAGE 3: TABELLENTEIL

	Projekt 2014		Projekt 2015	
	In Ordnung	**Defizite**	**In Ordnung**	**Defizite**
Sicherheitsdatenblatt				
Einstufung des Stoffs/Gemischs	67%	33%	67%	33%
Kennzeichnung des Stoffs/Gemischs	58%	42%	59%	41%
Arbeitsplatzgrenzwerte[1]	49%	51%	69%	31%
Biologische Grenzwerte[2]	45%	55%	78%	22%
Obligatorische Angaben zur PSA[3]:				
- Atemschutz	71%	29%	81%	19%
- Handschutz	56%	44%	64%	36%
- Augenschutz	97%	3%	97%	3%
- Körperschutz	74%	26%	87%	13%
Bestandteile im Gemisch-SDB				
- Einstufung der Bestandteile[4]	68%	32%	71%	29%
- Bezeichnung, Identifikationsnummer, Konzentrationsbereich sowie ob eine Einstufung nach CLP-Verordnung vorlag[5]	94%	6%	71%	29%

	In Ordnung	**Defizite**	**In Ordnung**	**Defizite**
Kennzeichnungsetikett				
- Kennzeichnung	55%	45%	51%	49%
- Formale Anforderungen	70%	30%	76%	24%
- Übereinstimmung mit Kennzeichnung im SDB	79%	21%	67%	33%

	Nicht notwendig	**Erforderlich**	**Nicht notwendig**	**Erforderlich**
Maßnahmen des Vollzugshandelns:	**6%**	**94%**	**14%**	**86%**
- Mündliche Beratungen		- 27%		- 18%
- Mündliche Beratung <u>und</u> Revisionsschreiben		- 8%		- 2%
- Revisionsschreiben		- 65%		- 67%
- Abgabe an zuständige Behörde (ICSMS)		- keine		- 13%

<u>Legende:</u>
Zu Grunde gelegte Bezugsgröße (wenn abweichend von Gesamtzahl Stichproben):
[1] Anzahl SDB, die Angaben zu Arbeitsplatzgrenzwerten erforderten (2014 und 2015: je 49 SDB)
[2] Anzahl SDB, die Angaben zu Biologischen Grenzwerten erforderten (2014: 20 SDB, 2015: 18 SDB)
[3] Anzahl SDB, die Angaben zur jeweiligen PSA erforderten (siehe Nr. 2.2.5)
[4] Anzahl SDB von Gemischen, die CLP-Einstufung der Bestandteile enthielten (2014: 66 SDB, 2015: 52 SDB)
[5] Anzahl SDB von Gemischen (2014: 66 SDB, 2015: 55 SDB)
Defizite und resultierende Maßnahmen des Vollzugshandelns sind rot unterlegt. Eine dunkelrote Färbung weist darauf hin, dass das jeweilige Defizit bzw. die Notwendigkeit von Vollzugsmaßnahmen auf mindestens 1/3 der Stichproben zutrifft.

HESSEN

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Abteilung Arbeit

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de